

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender:
 Name: _____
 Straße: _____
 PLZ / Ort: _____

Landratsamt Bautzen
 Jugendamt
 Bahnhofstraße 9
 02625 Bautzen

Betreuungsvereinbarung Horte

(Elternbeitragssatzung der Stadt Bautzen vom 01.01.2008)

zwischen dem Landratsamt Bautzen, Jugendamt, vertreten durch den Landrat Herrn Michael Harig, (im Folgenden Träger benannt) und den Personensorgeberechtigten

Frau:

Name, Vorname: _____
 Straße/Hausnummer: _____
 PLZ/Wohnort: _____
 Telefon: _____

Herrn:

Name, Vorname: _____
 Straße/Hausnummer: _____
 PLZ/Wohnort: _____
 Telefon: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. In der Kindereinrichtung wird das Kind

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

mit Wirkung vom _____ zur Betreuung aufgenommen.

Die Betreuung des Kindes erfolgt in der Regel täglich in **Vor- und Nachmittagshort** (6 h).
Nachmittagshort (5 h).

Das Kind wurde vorher in der Kindereinrichtung _____ in _____ betreut.

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden _____ Geschwister berücksichtigt, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung

Die Registrierung erfolgt unter der Nummer:

(Bei Fragen bzw. Änderungen ist diese Nr. anzugeben)

Betreuungsvereinbarung Horte - 11/2011

© Landratsamt Bautzen

2. Für die Förderung des Kindes in einer Kindereinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG und des SGB VIII sowie die Betreuungssatzung und die Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen in der jeweils gültigen Fassung. Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindereinrichtung. Zu deren Umsetzung ist es erforderlich, die Bildungs- und Lernprozesse des Kindes zu dokumentieren.

Die schriftliche Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation und Nutzung von Fotos und Videomaterial wird seitens der Personensorgeberechtigten hiermit erteilt / nicht erteilt (Unzutreffendes bitte streichen).

Die Leiterin der Kindereinrichtung hat die Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch über den Schutz des Kindeswohls und der frühzeitigen Abwendung einer möglichen Gefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII belehrt.

3. Die Personenberechtigten haben nach § 7 Abs. 1 SächsKitaG vor Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass Sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Der entsprechende Nachweis ist beizufügen.
Wird der Impfausweis nicht geführt und wird auch die Erklärung über die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

4. Die Personensorgeberechtigten behalten das Kind bei Krankheit zu Hause. Die Erkrankung des Kindes ist unverzüglich der Leiterin bzw. Erzieherin der Einrichtung mitzuteilen. Nach der Genesung des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung über die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung vorzulegen.

5. Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindereinrichtung sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Sie sind in der Kindereinrichtung einzusehen.

6. Für die Betreuung des Kindes in einer Kindereinrichtung erhebt der Träger einen monatlichen Elternbeitrag und weitere Entgelte. Diese werden durch Bescheid auf Grund der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Der Elternbeitrag und weitere Entgelte werden zum ersten eines jeden Monats fällig.
Zur Erteilung der "Einzugsermächtigung" ist diese nachfolgend zu verwenden.
Krankheit, Urlaub, Schließzeit u.ä. führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.

7. Die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherin der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Einrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leiterin des Hortes, wer außer Ihnen das Kind bringen bzw. abholen darf und ob das Kind allein in die Einrichtung kommen bzw. von dort allein nach Hause gehen darf.

Wurde das Kind 1 Stunde nach Öffnungszeit der Einrichtung nicht abgeholt, dann werden durch die Leiterin bzw. Erzieherin Schritte eingeleitet, um das Kind den Eltern zuzuführen. Alle dabei anfallenden Kosten werden den Eltern in Rechnung gestellt.

8. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung bzw. dem Landratsamt Bautzen unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere die Änderung der Anschriften, privaten und geschäftlichen Telefonnummern und des Familienstandes.
Auf das Formular "Änderung / Kündigung" wird verwiesen.

9. Die Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindereinrichtung zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit.

Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn:

- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nicht entsprechend dieser Satzungen nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Eine Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen möglich.

10. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

11. Die Personensorgeberechtigten erkennen die Betreuungssatzung und die Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen an.

12. Der Träger behält sich vor, das Kind aus betriebstechnischen Gründen (z.B. Sanierung, Havarien) in einer anderen Kindereinrichtung zu betreiben.

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte/n

Datum, Unterschrift
Landratsamt Bautzen, Kreisjugendamt

Nachweis über Erwerbstätigkeit / Ausbildung der Personensorgeberechtigten

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Name der Mutter: _____

Name des Vaters: _____

Anschrift: _____

Anschrift der Arbeitsstätte /
Ausbildungsstelle:

Bestätigung durch Arbeitsstelle:

Wir bestätigen, dass o.g. Arbeitnehmer/in bei uns
in Vollzeit
in Teilzeit
geringfügig beschäftigt ist.

Das Arbeitsverhältnis

ruht bis zum _____

wird während der Elternzeit in Teilzeit weitergeführt

Das Arbeitsverhältnis ist

ist befristet bis _____ geschlossen.

Bestätigung der Ausbildungsstelle:

Wir bestätigen, dass sich o.g. Person bei uns in der
Ausbildung befindet. Dauer des Ausbildungsverhältnisses
von - bis

Bestätigung durch Arbeits-/
Ausbildungsstelle:

Die oben aufgeführte Person nimmt

bis _____ Elternzeit in Anspruch

keine Elternzeit in Anspruch.

Für den Fall, dass seitens der Personensorgeberechtigten falsche Angaben zur Erfüllung der
Zugangskriterien für einen Betreuungsplatz gemacht werden, sind diese gegenüber dem Landratsamt
Bautzen, Jugendamt, zum Schadensersatz (monatliche Kostenerstattung je Platz) ab Beginn der
rechtswidrigen Inanspruchnahme verpflichtet.

Selbständige Personensorgeberechtigte müssen vom Steuerberater eine Bescheinigung über die Ausübung
der Selbständigkeit vorweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel der Arbeits-/
Ausbildungsstelle